

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Diepholz**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998, beide in der jeweils aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Diepholz beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

- (1) In § 1, Ziffer 2 wird das Wort „zusätzlich“ gestrichen.
- (2) In § 1 werden die Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 gestrichen.
- (3) In § 1, Ziffer 4.1 werden die Worte „ohne die Teilfläche zu 2.3“ gestrichen.
- (4) In § 1, Ziffer 4.2 werden die Worte „ohne die Teilflächen zu 2.1 und 2.2“ gestrichen.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

Diepholz, den  
Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister

Dr. Schulze